

den Entscheidung noch einige Bemerkungen hinzugefügt werden.

Wie in der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBl. II S. 331) dargelegt, ist es erforderlich, Kindern aus geschiedenen Ehen und Kindern von Eltern, die keine Ehe miteinander eingegangen sind, durch den Unterhalt eine materielle Sicherstellung zu garantieren, die eine wirtschaftliche Schlechterstellung gegenüber den in vollständigen Familienverhältnissen aufwachsenden Kindern nach Möglichkeit ausschließt. Die diesem Zweck dienenden gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen sind von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Die Kinder bzw. deren gesetzliche Vertreter dürfen von den Gerichten eine gewissenhafte Klärung der Rechtslage erwarten, wenn sie berechtigterweise annehmen dürfen, daß der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Pflichten nicht voll nachkommt.

Es ist hierbei zu beachten, daß die Erziehungsberechtigten nur selten genaue Kenntnis über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des zumeist nicht in häuslicher Gemeinschaft mit den Kindern lebenden nichterziehungsberechtigten Elternteils haben. Sie erhalten meistens zunächst nur Hinweise dafür, daß eine wesentliche Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage eingetreten ist. Ihrer Bitte, sie über die tatsächliche Situation aufzuklären und ggf. die Unterhaltsbeträge freiwillig angemessen zu erhöhen, wird von den Unterhaltsverpflichteten nicht immer entsprochen. Es bleibt den Erziehungsberechtigten dann zur Durchsetzung der Rechte der Kinder kein anderer Weg, als gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Da minderjährige Kinder im allgemeinen nicht über die zur Bestreitung der Verfahrenskosten erforderlichen Mittel verfügen, sind sie weitgehend auf die Gewährung einstweiliger Kostenbefreiung angewiesen. Diesem Anliegen trägt § 45 FVerfO Rechnung, wonach die Verhandlung auch ohne Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses durch den Erziehungsberechtigten durchgeführt werden kann und selbst dann das Einkommen und Vermögen des Kindes für die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einstweiliger Kostenbefreiung maßgebend ist, wenn Rechte des Kindes durch den Erziehungsberechtigten im eigenen Namen wahrgenommen werden.

Das Gericht hat zwar auch hier zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung des Kindes oder seines Erziehungsberechtigten Aussicht auf Erfolg hat. Es darf das aber nur verneinen, wenn offensichtlich ist, daß die Rechtsverfolgung aussichtslos ist; in anderen als in solchen eindeutigen Fällen ist die Bestimmung des §114 ZPO großzügig zugunsten des Kindes oder dessen gesetzlichen Vertreters anzuwenden. Das sollte vor allem dann beachtet werden, wenn trotz intensiven Bemühens des Gerichts, für das Bewilligungsverfahren hinreichend aussagefähige Bescheinigungen über das der Unterhaltsbemessung zugrunde zu legende Einkommen zu erhalten, erst durch weitere, im Verfahren zur Hauptsache vorzunehmende Beweiserhebungen Klarheit über die nach Abschn. III der OG-Richtlinie Nr. 18 maßgeblichen Einkommensverhältnisse zu erlangen ist oder wenn sich wegen besonderer Aufwendungen, wegen weiterer Unterhaltsverpflichtungen des nichterziehungsberechtigten Elternteils (Abschn. 11/4 und V/2 der OG-Richtlinie Nr. 18), wegen eigener Einkünfte des Kindes (Abschn. IV/3 der OG-Richtlinie Nr. 18) oder aus ähnlichen Gründen die vermögensrechtliche Situation nicht ohne weiteres übersehen und beurteilen läßt.

Dr. Franz Thom s,
Richter am Obersten Gericht

Inhalt

	Seite
Materialien der 31. Plenartagung des Obersten Gerichts	
Zu einigen Problemen und Erfahrungen der Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen bei der Kriminalitätsbekämpfung und -verbeugung (Bericht des Präsidiums an das Plenum auf der 31. Plenartagung am 23. Juni 1971).....	441
Walter Ziegler: Integration der gerichtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Strafrechts in die gesamtstaatliche Leitungstätigkeit	448
Bericht über die 31. Plenartagung des Obersten Gerichts	451
Dr. Joachim Schlegel/ Dr. Richard Schindler: Entscheidung des Gerichts über die Auslagen des Strafverfahrens.....	454
Informationen.....	456
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht: Zur ärztlichen Pflichtverletzung bei falscher Behandlung tetanusverdächtiger Wunden.....	457
Oberstes Gericht: 1. Kriterien für eine auf verantwortungsloser Gleichgültigkeit beruhende unbewußte Pflichtverletzung beim unaufmerksamen Fahren von Ortsfremden in einer Großstadt. 2. Zur Anwendung der Verurteilung auf Bewährung ohne Fahrerlaubnisentzug bei einem Berufskraftfahrer, der erstmalig straffällig geworden ist . . .	457
BG Halle: 1. Zur Prüfung der Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren und zu dessen Durchführung. 2. Beweiswürdigung bei Anerkennung der Höhe des durch eine Straftat verursachten Schadens und Verwendung von Strafanzeigen als Beweismittel. Anm. Dr. Herbert P o m p o e s	459
BG Halle: Zur Pflicht des Gerichts im Strafbefehlsverfahren wegen Eigentumsvergehen zu prüfen, ob nur eine Eigentumsverfehlung vorliegt, und die Sache bei Unvollständigkeit der Ermittlungen an den Staatsanwalt zurückzugeben	462
Zivilrecht	
Oberstes Gericht: Zur Fortsetzung des Mietverhältnisses über eine Garage nach Ortswechsel und zum dringenden Eigenbedarf bei Garagen. Anm. Dr. Kurt C o h n	463
Oberstes Gericht: Zur Gültigkeit eines Pachtvertrages über ein landwirtschaftliches Grundstück bei Formverstoß und wenn der Rat des Kreises außerstande war, über den Antrag auf Genehmigung des Pachtvertrages zu befinden	465
Familienrecht	
Oberstes Gericht: Zu den unterschiedlichen Voraussetzungen für Entscheidungen über die Änderung und über den Entzug des Erziehungsrechts sowie zu den unterschiedlichen Folgen derartiger Entscheidungen.....	467
BG Halle: 1. Zur Anrechnungsfähigkeit der Jahresendprämie auf das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten. 2. Zu den Voraussetzungen der einstweiligen Kostenbefreiung bei Abänderungsklagen auf Erhöhung des Unterhalts für das Kind. Anm. Dr. Franz T h o m s	469
NJ-Beilage 671 Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens vom 9. Juli 1971	